



Überprüfung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung – aktueller Zwischenstand

Hintergrund und gesetzliche Vorgaben

Am 26. Januar 2019 hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ („Kohlekommission“) ihren Abschlussbericht vorgelegt. Bei der Kohlekommission handelte es sich um ein durch die Bundesregierung eingesetztes Beratergremium. Sie sollte insbesondere einen Vorschlag für die schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland und zur Einhaltung der Klimaziele im Energiesektor erarbeiten und konkrete Vorschläge für Wachstum und Beschäftigung in den betroffenen Regionen unterbreiten.

Am 9. August 2020 ist das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVVG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird der deutsche Kohleausstieg schrittweise umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden Ausschreibungsverfahren zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken eingeführt und die Stilllegungszeitpunkte der Braunkohlekraftwerke festgelegt. Bis Ende des Jahres 2022 werden aufgrund dieser Maßnahmen bereits 2,8 GW Braunkohlekraftwerke und 8,4 GW Steinkohlekraftwerke stillgelegt.¹ Damit kann bereits ein substantieller Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen in der Energiewirtschaft erbracht werden.

Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung führt insbesondere in den Kohleregionen zu arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Für einen nachhaltigen und in die Zukunft gerichteten Strukturwandel in den vom Kohleausstieg am stärksten betroffenen Regionen hat der Gesetzgeber ebenfalls die Empfehlungen der Kohlekommission aufgegriffen und unterstützt die Regionen mit bis zu 41,09 Milliarden Euro.

Regelmäßige Überprüfung des Kohleausstiegs

Mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz hat der Gesetzgeber zudem festgelegt, dass die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auch während der Umsetzung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes beobachtet und regelmäßig überprüft werden. Dazu gehört die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach

¹ Aufgrund der aktuellen Lage der Gasversorgung werden einige Steinkohlekraftwerke aus der Netzreserve für einen befristeten Zeitraum weiter betrieben, vgl. § 50a des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 4 KVBG sowie der Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele, darüber hinaus die Entwicklung der Strompreise, die Umrüstungspotentiale des Kohlekraftwerkparcs auf erneuerbare Energieträger, die Sozialverträglichkeit der schrittweisen Beendigung der Kohleverstromung in den betroffenen Revieren und die Auswirkungen auf die nationale wie europäische Versorgungssicherheit. Bei Bedarf soll nachgesteuert werden. Überprüfungszeitpunkte in den Jahren 2023, 2026, 2029 und 2032 hatte auch die Kohlekommission empfohlen. Aus diesem Grund gibt es in § 54 KVBG umfangreiche gesetzliche Vorgaben für eine regelmäßige Überprüfung des Kohleausstiegs.

Die erste Evaluierung des Kohleausstiegs ist erstmals zum 15. August 2022 vorgesehen.

Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030

Um Deutschland auf den im Übereinkommen von Paris vereinbarten 1,5 Grad-Zielpfad zu bringen und der Verantwortung Deutschlands als Industrieland bei der Bekämpfung des Klimawandels gerecht zu werden, hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag 2021 beschlossen, dass der Kohleausstieg idealerweise 2030 vollendet werden soll. Dafür soll unter anderem der gemäß § 56 KVBG für 2026 vorgesehene Schritt zur Überprüfung des Abschlussdatums auf das Jahr 2022 vorgezogen werden.

Ziel der Überprüfung im Jahr 2022 ist daher eine fachliche Bewertung des Kohleausstiegs 2030. Dabei wird auch analysiert, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen Kohleausstieg 2030 zu ermöglichen.

Des Weiteren soll untersucht werden, ob bei einem Kohleausstieg 2030 die im Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele 2030 im Energiesektor (108 Mio. t CO₂-Äquivalente) erreicht werden. Bisherige Untersuchungen – wie beispielsweise der Projektionsbericht 2021 der Bundesregierung, der den bislang gesetzlich festgelegten Kohleausstieg bis 2038 zugrunde legt – lassen den Schluss zu, dass ohne einen deutlich vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung die Klimaziele für den Energiesektor nicht erreicht werden können.

Überprüfung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung 2030 unter dem Eindruck der derzeitigen Energiekrise

Die derzeitige Energiekrise, ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, hat deutlich gemacht, wie groß Deutschlands Abhängigkeit von fossilen Importen ist und wie notwendig eine konsequente Abkehr von allen fossilen Energieträgern - von Kohle, Gas und Öl ist. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere von Wind- und Sonnenkraft, sind eine Frage der nationalen und europäischen Sicherheit und des Klimaschutzes gleichermaßen.

Die Bundesregierung hat sich darum zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbaren Energien bis 2030 deutlich zu vergrößern, um dann mindestens 80% des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken. Die hierfür notwendigen Maßnahmen treibt die Bundesregierung mit aller Kraft voran und hat die zentrale gesetzliche Grundlagen, insbesondere durch eine umfassende Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) und das neue Wind-an-Land-Gesetz, für den beschleunigten Ausbau bereits geschaffen. Die beihilferechtlichen Genehmigungen der EU-Kommission der Neuerungen im

EEG 2023 stehen noch aus. Nur mit einem energischen Ausbau der Erneuerbaren Energien kann Deutschland bis 2045 Treibhausgasneutralität erreichen.

Die Bewältigung der aktuell zugespitzten Lage erfordert allerdings von allen Seiten nun intensive Anstrengungen, um die Energieabhängigkeit von Russland zu reduzieren und die Energieversorgungssicherheit im Bereich Gas weiter zu gewährleisten. Dies erfolgt unter anderem, wo möglich, mit einem Brennstoffwechsel von Gas zu Öl und Kohle und der befristete Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken, die insbesondere im kommenden und übernächsten Winter zur Einsparung von Erdgas beitragen sollen.

Dieser vorübergehende und zeitlich befristete Brennstoffwechsel sowie die ebenso befristete Erweiterung der Netzreserve und der Sicherheitsbereitschaft mit Stein- und Braunkohlekraftwerken machen einen Kohleausstieg 2030, aus klimapolitischer Sicht umso dringlicher, auch um entsprechende Mehremissionen, die in diesem und dem kommenden Jahr zum Zweck der Einsparung von Erdgas denkbar sind, wieder ausgleichen zu können, um so die deutschen Klimaziele zu erreichen. Daher bleibt das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise auf 2030 vorzuziehen, bestehen.

Dauer der Überprüfung und weiteres Vorgehen

Unter den genannten Umständen ergibt sich eine komplexere Situation, die die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation aufwendiger und umfangreicher werden lässt. Aus diesem Grund wird die Überprüfung länger dauern als bis zum 15. August, sie soll so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens im 1.Quartal 2023. Dies hängt unter anderem von der weiteren Entwicklung der Situation mit Blick auf die Gasversorgung ab.